

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.12.2012
C(2012) 8924 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Übermittlung der begründeten Stellungnahme des Deutschen Bundestages zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht {COM(2011) 635 final} danke ich Ihnen im Namen der Kommission. Ich bitte, die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Deutsche Bundestag in seiner Stellungnahme rügt, dass der Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht nicht mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Er begründet dies u.a. damit, dass Art. 114 AEUV für diesen Vorschlag nicht die richtige Rechtsgrundlage ist.

Die Kommission kann sich der Auffassung des Deutschen Bundestages aus verschiedenen Gründen nicht anschließen:

So ist die Kommission überzeugt, dass der Binnenmarktartikel 114 AEUV die richtige Rechtsgrundlage für den Vorschlag für ein optionales Gemeinsames Kaufrecht darstellt. Denn Ziel des Vorschlags ist die Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitende Transaktionen im Binnenmarkt. Dieses Ziel kann auch mit einem optionalen Instrument erreicht werden.

Der Bundestag begründet seine Zweifel auch mit dem Urteil des EuGH zur Europäischen Genossenschaft. Nach Ansicht der Kommission unterscheidet sich jedoch das Gemeinsame Europäische Kaufrecht wesentlich von dem diesem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt. Bei der Europäischen Genossenschaft wurde eine neue Rechtsform geschaffen, die die nationalen Genossenschaften überlagert, so dass eine Europäische Genossenschaft etwa in einen anderen Mitgliedstaat verlagert werden kann, ohne dass sie aufgelöst oder neu gegründet werden müsste. Im Gegensatz dazu schafft der Vorschlag einer Verordnung für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht jedoch nicht eine neue Rechtsform, die auch nach nationalem Recht dem Typenzwang unterliegt und nur vom Gesetzgeber geschaffen werden kann. Die Parteien wählen nicht einen vom nationalen Kaufvertrag konzeptionell unterschiedlichen "Europäischen Kaufvertrag", sondern vereinbaren privatautonom die Anwendung eines zweiten Satzes von Regeln auf ihren Kaufvertrag - des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts.

Soweit sich dem Urteil des EuGH über die Europäische Genossenschaft entnehmen lässt, dass Art. 114 AEUV eine Änderung des bestehenden nationalen Rechts voraussetzt, heißt dies nach Ansicht der Kommission nicht, dass eine auf Art. 114 AEUV gestützte Maßnahme zwingend den Wortlaut des nationalen Rechts ändern müsse. Nach der Rechtsprechung des

*Dr. Norbert LAMMERT
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
D – 11011 BERLIN*

EuGH räumt der Ausdruck "Maßnahmen zur Angleichung" dem Gemeinschaftsgesetzgeber einen Ermessensspielraum hinsichtlich der zur Erreichung eines angestrebten Ergebnisses am besten geeigneten Angleichungstechnik ein. Die Verordnung zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht gleicht auch das nationale Recht an, indem es einen einheitlichen unionsrechtlichen Mindeststandard festlegt: So müssen insbesondere die Vertragsparteien das Gemeinsame Europäische Kaufrecht vereinbaren können. Die nationalen Rechtsordnungen dürfen somit die innerhalb der anwendbaren nationalen Rechtsordnung vollzogene Wahl des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nicht behindern oder erschweren.

Hingegen ist nach Auffassung der Kommission Art. 352 AEUV nicht die richtige Rechtsgrundlage für die Verordnung zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht. Denn sie ist nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH subsidiär und damit nur dann anwendbar, wenn keine andere Rechtsgrundlage, insbesondere nicht Art. 114 AEUV, einschlägig ist. Die Voraussetzungen des Art. 114 AEUV sind jedoch gerade erfüllt. Die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage ist auch vom Juristischen Dienst des Rates bestätigt worden.

Der Vorschlag für das Gemeinsame Kaufrecht berücksichtigt das Subsidiaritätsprinzip in besonderer Weise. Es tritt als zweites Vertragsrecht zu den nationalen Zivilrechtsordnungen hinzu, aber es ersetzt sie nicht. Das Gemeinsame Kaufrecht ist damit die optimale Lösung, die Binnenmarkthindernisse beseitigt, aber am wenigsten in die nationale Souveränität eingreift. Die Kommission hat immer wieder Klagen vernommen, dass EU-Rechtsakte im Bereich des Verbraucher- und Marketingrechts die nationalen Zivilgesetzbücher wie das BGB seit Jahrzehnten punktuell verändern und diese punktuellen Harmonisierungen die Systematik des BGB beeinträchtigt haben. Diese Kritik wollte die Kommission im Bereich des Kaufrechts vermeiden. Auch deswegen hat sich die Kommission für einen wichtigen Methodenwechsel entschieden. Anstatt die Kaufrechtsregeln zu harmonisieren, lässt der Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht das BGB grundsätzlich unberührt. Die Kommission hat hiermit eine innovative Lösung in Form eines optionalen Instruments vorgeschlagen, das Unternehmen und Verbraucher für grenzüberschreitende Geschäfte im Einklang mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit wählen können, aber nicht müssen. Die Kommission hat dabei auch die Lehren aus den Verhandlungen zur Verbraucherrechte-Richtlinie gezogen, die die Grenzen des Harmonisierungsansatzes aufgezeigt haben.

Die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ist der Kommission ein wichtiges Anliegen, gerade auch im Hinblick auf Befürchtungen, dass die Kommission beabsichtigen könnte, das gesamte Zivilrecht zu harmonisieren. Das Zivilrecht der Mitgliedstaaten ist teilweise über Jahrhunderte gewachsen und hat jeweils eine eigene Systematik und eigene Traditionen in Rechtsprechung und Praxis entwickelt. Deshalb hat die Kommission mit dem Vorschlag des optionalen Gemeinsamen Kaufrechts einen grundsätzlich neuen subsidiaritätsfreundlichen Weg in der Rechtsetzung beschritten, mit dem sie auf möglichst schonende Weise eine Angleichung der nationalen Kaufvertragsrechte herbeiführen möchte.

Die Verordnung zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht ist ganz besonders auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar. Denn sie beschränkt sich auf das Erforderliche. Zum einen ist die Verordnung nur in den Bereichen anwendbar, in denen die Probleme besonders deutlich hervortreten, d.h. bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen und neben Verbraucherkaufverträgen nur bei Handelsverträgen, an denen kleine und mittlere Unternehmen beteiligt sind. Zum anderen können die Vertragsparteien es wählen – freiwillig. Alle anderen Sachverhalte bleiben unverändert. Dies gilt insbesondere für rein inländische Geschäfte. Das BGB bleibt damit bei inländischen Verträgen und bei Verträgen zwischen Großunternehmen weiterhin allein und unverändert anwendbar, während es auch für

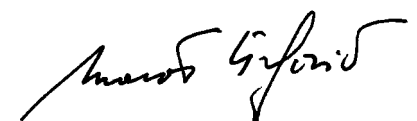
Verträge im Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts von den Unternehmen angewandt werden kann, die das Gemeinsame Europäische Kaufrecht nicht wählen möchten.

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht baut Handelshemmnisse, die aus dem Nebeneinander von 27 unterschiedlichen Vertragsrechten entstehen, ab. Wir haben im Rahmen der Gesetzesfolgensabschätzung festgestellt, dass vertragsrechtliche Probleme den Binnenmarkt erheblich stärker beeinträchtigen als unterschiedliche Sprachen, unterschiedliche Kulturen oder räumliche Entfernung. Die Kommission hat dazu sowohl Unternehmer befragt, die an Verbraucher liefern, als auch Unternehmer, die mit anderen Unternehmen handeln. Abgefragt wurden die zehn wichtigsten Hindernisse für den innergemeinschaftlichen Handel. Vier Fragen betrafen vertragsrechtliche Probleme. Andere Fragen bezogen sich auf Schwierigkeiten mit unterschiedlichen Sprachen und Kulturen, Entfernung, unterschiedlichen steuerlichen Vorschriften oder unterschiedlichen administrativen Erfordernissen. Die Probleme, die mit unterschiedlichen Vertragsrechten zusammenhängen, lagen bei Verbraucherverträgen auf den Plätzen 1, 3, 6 und 7 und bei Handelsverträgen auf den Plätzen 3, 5, 6 und 7. Die vom Bundestag genannten Hindernisse der Entfernung und der Sprache fallen demgegenüber vergleichsweise weniger stark ins Gewicht. Die damit zusammenhängenden Probleme der grenzüberschreitenden Lieferung bzw. des grenzüberschreitenden Kundendienstes rangieren bei Verbraucherverträgen an 8. und 9. Stelle, während die Probleme der Sprache bzw. der kulturellen Unterschiede an 4. und 10. Stelle liegen. Ähnlich äußerten sich die Unternehmen, die mit anderen Unternehmen kontrahieren. Im Übrigen bedeutet allein die Tatsache, dass es noch andere Probleme für den grenzüberschreitenden Handel gibt, nicht, dass existierende, bedeutende Probleme, die gelöst werden können, nicht gelöst werden sollen.

Insgesamt antworteten 59% der befragten deutschen Unternehmen (EU-Durchschnitt: 55%), dass sie hauptsächlich aufgrund der Probleme mit unterschiedlichen nationalen Vertragsrechten nicht an Verbraucher im EU-Ausland liefern. Im unternehmerischen Verkehr war der Anteil der Unternehmer, die entsprechende Probleme hatten, mit 51% etwas niedriger, aber immer noch recht hoch. So war nur konsequent, dass 75% der deutschen Einzelhändler (EU: 71%) antworteten, dass sie bei grenzüberschreitenden Verträgen ein gemeinsames EU-Vertragsrecht wählen würden. Interessanterweise lagen die Zahlen für die deutschen Unternehmen in diesem Bereich über dem schon hohen EU-Durchschnitt. Ein Grund dafür ist offenbar, dass Deutschland eine Exportnation ist und deutsche Unternehmen besonders an Lösungen für die betreffenden Probleme und damit auch an einem Gemeinsamen Europäischen Vertragsrecht interessiert sind.

Ich hoffe, dass diese Erläuterungen die Bedenken des deutschen Bundesrates ausräumen können und freue mich auf die Fortsetzung unseres politischen Dialogs.

Mit freundlichen Grüßen



*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*